

# Statuten des Vereins

## «Trauercafé Bischofszell»

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Trauercafé Bischofszell» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bischofszell. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt, Menschen, die Verlust und Trauer erleben, einen geschützten Raum zu bieten.

Dies geschieht insbesondere durch die Organisation des Trauercafés mit regelmässigen Treffen für Austausch, Fachinputs und die Vernetzung in der Region sowie die Vermittlung von Einzelbegleitungen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe des Mitglieder- und Gönnerbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird jährlich im Voraus eingezogen. Bei unterjährigen Beitritten wird der volle Mitgliederbeitrag fällig.

Mitglieder des Vorstands sind während ihrer Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausnahmen bewilligen.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:

- **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht sind **natürliche Personen**, welche die Angebote des Vereins nutzen.
- **Gönnermitglieder** ohne Stimmrecht sind **juristische Personen**, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit schriftlich zu Händen des Vorstandes erfolgen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Entscheid des Vorstands.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlichem Austrittsschreiben an den Vorstand möglich und tritt mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft.

Ein Mitglied, das den Vereinszweck verletzt oder dem Verein schadet, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Schriftliche Rekurse werden vom Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung entgegengenommen und an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

Der Mitgliederstatus des betroffenen Mitgliedes bleibt bis zum Entscheid aufgehoben.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## 8. Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichts, Genehmigung des Budgets. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- Entscheid über Ausschlussrekluse
- Kenntnisnahme der Mitgliedermutationen (Eintritte und Austritte)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/diePräsidentin.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben:

- führt die Geschäfte des Vereins
- vertritt den Verein nach Aussen
- entwickelt die Strategie des Vereins und setzt diese um.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eine angemessene Entschädigung bewilligen.

## 10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## 11. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren nichtverwandten Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands zusätzliche Personen mit Zeichnungsberechtigung ausstatten oder die Regelung ändern.

## 12. Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorstandsmitglieder haften nur für absichtliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen.

## 13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation im Thurgau, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.08.2025 in Bischofzell genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bischofzell, 25.08.2025

Präsidentin, Conny Gächter:



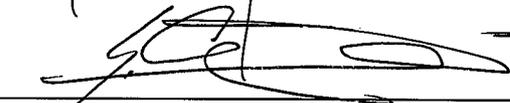
---

Kassierin Evelyn Langensand Keller:



---

Aktuar, Sven Gächter:



---

Beisitzerin, Petra Weibel:



---